

Bekanntmachung

Durch die beschlossene Grundsteuerreform ist eine Neubewertung der Grundstücke erfolgt, die sich auf die Grundsteuerberechnung ab dem 01.01.2025 auswirkt und damit eine Neufestsetzung der Hebesätze erforderlich macht.

Festgelegt wurde, dass die Festsetzung der Gesamtgrundsteuer aufkommensneutral auf Basis der Einnahmen des Jahres 2024 erfolgen soll. D.h. ein entsprechender Hebesatz ist zu ermitteln und zu beschließen. Die Grundsteuereinnahmen für 2024 haben insgesamt 1.892.400 EUR betragen, bei einem einheitlichen Hebesatz von 460 v.H. für die Grundsteuer A und B.

Diese Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuerfestsetzung für die Steuerpflichtigen gleichbleibt. Vielmehr ergeben sich aufgrund des Lagefaktors und der Größe der Grundstücke Belastungsverschiebungen für einzelne Steuerpflichtige.

Zur Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes 2025 wurde das Gesamtgrundsteueraufkommen 2024 (A und B) zu Grunde gelegt und zu den neuen Grundsteuermessbeträgen ins Verhältnis gesetzt. Der Hebesatz der Grundsteuer B dient damit als Variable, um das gesamte Grundsteueraufkommen 2025 gegenüber dem Jahr 2024 aufkommensneutral und ohne Verwerfungen zwischen den Grundsteuerarten zu gestalten.

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende aufkommensneutralen Hebesätze beschlossen:

| | |
|----------------------|-----------------|
| Grundsteuer A | 530 v.H. |
| Grundsteuer B | 350 v.H. |

Die Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) werden in einer Satzung festgesetzt, die am 01.01.2025 in Kraft tritt.

Rainer Block
Bürgermeister